

Informationen aus der Oberbank:

Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

(gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor)

Über die Oberbank

Die Oberbank AG wurde 1869 als Bank für Oberösterreich und Salzburg gegründet und ist eine unabhängige, österreichische Regionalbank mit Sitz in Linz. Ihr Filialnetz umfasst 176 Filialen und erstreckt sich über Österreich (Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich und Wien), Deutschland (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen und Sachsen), Tschechien, die Slowakei und Ungarn. Die Oberbank AG ist sowohl für PrivatkundInnen als auch für FirmenkundInnen tätig und stellt ihren KundInnen die Komplettpalette an Finanzdienstleistungen zur Verfügung.

Einleitung

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris¹ haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2 °C bzw. möglichst auf 1,5 °C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums² und den European Green Deal³ veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen KundInnen und FinanzmarktteilnehmerInnen im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufende Offenlegungen durch FinanzmarktteilnehmerInnen und FinanzberaterInnen gegenüber EndanlegerInnen beseitigt werden. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: OffenlegungsVO) verpflichtet FinanzmarktteilnehmerInnen und FinanzberaterInnen auch dazu, schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Gemäß der OffenlegungsVO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.⁴

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind alle jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden.⁵

¹ <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

² https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan

³ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en

⁴ Vgl. Art. 2 Z. 22 nachhaltigkeitsbezogene OffenlegungsVO

⁵ Vgl. FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können.

Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, extreme Trockenheit, höhere Energiekosten, etc. Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und dem Kursrisiko manifestieren.

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen. In der OffenlegungsVO werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fallen zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption etc.

Allgemeiner Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

In dem folgenden Abschnitt möchten wir einen Überblick über den allgemeinen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene geben.

Als Oberbank fallen wir aufgrund unserer angebotenen Dienstleistungen (Portfoliomanagement, Anlage- und Versicherungsberatung) sowohl unter den Begriff des Finanzmarktteilnehmers als auch unter den Begriff des Finanzberaters im Sinne der OffenlegungsVO. Für beide legt die OffenlegungsVO gewisse Offenlegungspflichten fest.

Nachhaltiges Denken und Handeln ist seit jeher fixer Bestandteil der wertebasierten Strategie der Oberbank. Die Oberbank legt großen Wert auf ökologische, soziale und Umweltbelange, ist sich ihrer Verantwortung (sowohl auf der Produktseite als auch im unternehmerischen Handeln) bewusst und ist bestrebt, negative Auswirkungen auf die oben angeführten Aspekte in ihrer Bankgeschäftstätigkeit zu reduzieren und Nachhaltigkeitsrisiken zu managen. Die Integration der Nachhaltigkeitsstrategie in die Unternehmensstrategie macht deutlich, dass Nachhaltigkeit in der Oberbank auch auf strategischer Ebene größte Bedeutung für die künftige Weiterentwicklung beigemessen wird.

Um die ESG-Themen (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) auf Institutesebene voranzutreiben, wurde folgende interne Nachhaltigkeitsorganisation in der Oberbank implementiert:

Die ESG-Unit der Oberbank ist erste Anlaufstelle und Drehscheibe für diverse Nachhaltigkeitsagenden im Konzern. Dem Nachhaltigkeitsbeauftragten obliegt außerdem die Koordination der Nachhaltigkeitsbeauftragten aus den Abteilungen. Erforderliche Tätigkeiten werden an die Nachhaltigkeitsbeauftragten aus den Abteilungen verteilt und deren Umsetzung begleitet. Darüber hinaus ist diese Position auch für die laufende Einbindung von externen Stakeholdern, sowie für die Organisation des jährlichen Sounding Boards (Oberbank Stakeholder-Dialoges) verantwortlich.

Im Rahmen der neuen Nachhaltigkeitsorganisation in der Oberbank wurde ein monatliches Nachhaltigkeitsgremium implementiert. Das Gremium besteht aus dem Vorstand und je einem Mitglied der Abteilungsleitung pro Abteilung. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte berichtet regelmäßig an das Gremium über die Fortschritte der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie. Darüber hinaus dient das Gremium für Zielabweichungsanalysen und gegebenenfalls Maßnahmen-Anpassungen.

Details und tiefergehende Informationen können im aktuellen Nachhaltigkeitsbericht auf unserer Website <https://www.oberbank.at/nachhaltigkeit> nachgelesen werden.

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Oberbank zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der jeweils gültigen Fassung. Die Oberbank ist Mitglied des UN Global Compact und bekennt sich öffentlich zur Durchsetzung der zehn universellen Prinzipien rund um Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung sowie zur Unterstützung der 17 Sustainable Development Goals. Darüber hinaus wird die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation gewährleistet.

Um der Nachhaltigkeit im Wertpapierbereich einen gewichtigen Stellenwert zu geben, wurde auch in der Abteilung Private Banking & Asset Management ein eigenständiges Nachhaltigkeitskomitee eingerichtet.

Zudem haben wir im Wertpapierbereich (Abteilung Private Banking & Asset Management) bereits 2020 unsere „Anlagerichtlinien nachhaltig“ implementiert, welche einen grundsätzlichen Leitfaden für unsere aktiven Anlageempfehlungen, sowie für die direkten Anlageentscheidungen im Rahmen der diskretionären Vermögensverwaltung darstellen. Die „Anlagerichtlinien nachhaltig“ wurden weiterentwickelt zu den Oberbank Mindeststandards.

Identifizierung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken

Portfolioverwaltung und Produktauswahl:

Unabhängig von der Art des Finanzinstruments, wird im Vorfeld einer Investition bzw. bei aktiven Produktempfehlungen geprüft, ob dieses den Oberbank Mindeststandards entspricht. Durch diese Vorgabe wird sichergestellt, dass negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit limitiert werden. Bevor Finanzinstrumente, die Finanzprodukte im Sinne der OffenlegungsVO darstellen (bspw. Investmentfonds), in das Portfolio aufgenommen werden, werden die Informationen zur Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken des Produktherstellers eingeholt. Hinsichtlich anderer Finanzinstrumente (wie bspw. Aktien und Anleihen), die in das Portfolio aufgenommen werden sollen, erfolgt eine qualitative Einschätzung zu den Nachhaltigkeitsrisiken. Zudem beziehen wir Nachhaltigkeitsdaten von führenden ESG-ResearchpartnerInnen.

Im Zuge der nachhaltigen Portfoliomanagementstrategien (individuelles Portfoliomanagement nachhaltig), welche mit dem „Österreichischen Umweltzeichen für Finanzprodukte“⁶ zertifiziert sind, werden zusätzliche Analyseschritte vorgenommen. So wird im Vorfeld einer Investition geprüft, ob das geplante Investment den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens entspricht. Folgende Faktoren⁷ werden in der Auswahl der Finanzprodukte ebenfalls berücksichtigt: Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten/öffentliche Emittenten, Positivkriterien/Bonus für Unternehmen und Staaten/öffentliche Emittenten sowie Einhaltung von Qualitätsstandards und Gesetzen. Angesichts der Tatsache, dass die aus unserer Sicht relevantesten Nachhaltigkeitsrisiken durch harte Ausschlusskriterien limitiert werden, erfolgt keine gesonderte Gewichtung etwaiger individueller Nachhaltigkeitsrisiken. Sowohl in Bezug auf die Oberbank Mindeststandards sowie die Kriterien des „Österreichischen Umweltzeichens für Finanzprodukte“ erfolgt zudem eine tourliche Prüfung unserer Bestände. Im Falle eines Verstoßes gegen die angeführten Kriterien wird das Investment veräußert.

Bei Finanzprodukten im Sinne der OffenlegungsVO, werden die Kriterien anhand der Informationen des Produktherstellers überprüft. Bei anderen Finanzinstrumenten (wie bspw. Aktien und Anleihen), bedienen wir uns der Daten unseres externen Researchpartners Vontobel Asset Management AG, welcher auf Unternehmens- bzw. Emittentenebene die Einhaltung der erforderlichen Kriterien überprüft.

⁶ <https://www.oberbank.at/individuelles-portfoliomanagement>

⁷ https://www.umweltzeichen.at/file/Richtlinie/UZ%2049/Long/UZ49_R5a_Sustainable%20Financial%20Products_2020_EN.pdf

Anlage- und Versicherungsberatung:

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlage- und Versicherungsberatung von Finanzprodukten im Sinne der OffenlegungsVO (das sind bspw. Investmentfonds, alternative Investmentfonds oder fondsorientierte/fondsgebundene Lebensversicherungen) in folgender Weise ein:

Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten im Sinne der OffenlegungsVO durch den Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer). In der Anlage- und Versicherungsberatung wird auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen.

Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken stehen für unsere KundInnen zur Verfügung. Die Implementierung des Themas Nachhaltigkeit im Wertpapierberatungsprozess erfolgt mit 2.8.2022. In der Versicherungsberatung ist die Implementierung bereits abgeschlossen.

Kriterien und Methoden betreffend Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken bei der Portfolioverwaltung und bei der Anlageberatung

Die Oberbank berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Portfolioverwaltung, bei der Anlageberatung und bei der Versicherungsberatung. Unser Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Investitionsentscheidungsprozesse und Anlageberatungstätigkeiten ist mit den Begriffen und Definitionen der Offenlegungs-VO übereinstimmend. Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen bzw. Anlageberatungstätigkeiten zu verstehen, die zu negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen. Derzeit ist eine Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren noch nicht möglich. Ziel der Oberbank ist eine Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und deren wirksame Steuerung durch die Verwendung einer sich kontinuierlich verbesserten Datenlage.

Als Oberbank bekennen wir uns zu den ESG-Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und distanzieren uns daher von Unternehmen und Geschäftspraktiken, die hohes Potenzial für negative Auswirkungen auf diese drei Bereiche haben. Wie bereits erwähnt wurden aus diesem Grund die Oberbank Mindeststandards für die aktiven Anlageempfehlungen bzw. die diskretionäre Vermögensverwaltung implementiert.

Die Oberbank ist bemüht, ESG-Risiken bereits im Vorfeld durch Heranziehung von Ausschlusskriterien, den sogenannten Oberbank Mindeststandards, zu limitieren. Die Abteilung Private Banking & Asset Management wird im Bereich der Einzeltitel- sowie Fondsveranlagung Produkte bei Anlageempfehlungen bzw. Anlageentscheidungen ausschließen, die in den Bereichen Kohle, kontroverse Waffen und Atomwaffen tätig sind. Es kommen hier Umsatzgrenzen bzw. Fondsanteils Grenzen zum Einsatz. Zusätzlich werden auch Investitionen in Agrarrohstoffe ausgeschlossen.

⁸ Definition lt. Kimberley-Abkommen: geschmuggelte Diamanten, durch die verschiedene Kriege in Afrika finanziert wurden bzw. werden.

⁹ Bspw. Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold, die u. a. in der Demokratischen Republik Kongo und ihren Nachbarstaaten gefördert werden.

¹⁰ Produktion und Handel von Verteidigungsgütern, deren Einsatz und Produktion übermäßiges Leid zufügen (ABC-Waffen, Streumunition inkl. möglicher Wurfsysteme, Antipersonenminen und Minen(verleg)Systeme).

Vergütungspolitik und Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist in der Vergütungspolitik verankert und wird durch langfristige, risikoadjustierte Beurteilung der Leistung sichergestellt und werden insbesondere keine Anreize gesetzt, Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen, die nicht mit der Nachhaltigkeitsrisikopolitik der Oberbank übereinstimmen. Darüber hinaus ist die variable Vergütung auch an die Erreichung von nichtfinanziellen Zielen unter Einbeziehung von Nachhaltigkeits- und ESG-Kriterien geknüpft.

Maßnahmen zur Umsetzung und Steuerung

Das Wissen um Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren ist essenziell und ist daher fixer Bestandteil der Ausbildung in der Oberbank und dementsprechend im Schulungsprogramm für unsere MitarbeiterInnen enthalten.

Im Vorfeld der Implementierung der Nachhaltigkeit in der Wertpapier-Beratung wurden alle MiFID-BeraterInnen umfassend ausgebildet. Zusätzlich hat ein Großteil unserer BeraterInnen umfangreiche externe Zertifizierungen absolviert.

Die Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren und die damit einhergehenden Vorgaben für die Finanzindustrie werden laufend beobachtet. Aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Verbesserung der Datenlage und der zur Verfügung stehenden Methoden kann es zu Anpassungen bei dieser Strategie kommen.

Mitwirkungspolitik

Da der Veranlagungsanteil an börsennotierten Gesellschaften gering ist und dies keine Schwerpunktsetzung in unserer Anlagestrategie darstellt, hat sich die Oberbank dazu entschlossen, auf die Teilnahme an Hauptverhandlungen und Stimmrechtsausübung zu verzichten.